

4. a) „Wer durch das Gebet mit Gott die innigste Gemeinschaft pflegt, den heiße ich den besten Menschen“ (Eckehart).
 b) O Gott, ich glaube an Dich, weil Du nur die Wahrheit sprichst. O Gott, ich hoffe auf Dich, weil Du unendlich gütig und barmherzig bist.
 O Gott, ich liebe Dich aus meinem ganzen Herzen, weil Du unendlich lebenswürdig bist, und aus Liebe zu Dir bereue ich alle meine Sünden. Amen.
5. a) „Nur durch das Gebet kann die Seele die Macht des bösen Feindes überwinden“ (hl. Johannes v. Kreuz).

b) *Gebet am Morgen:*

Herr, allmächtiger Gott, Du hast uns diesen Tag beginnen lassen. Schütze uns auch heute durch Deine Kraft! Laß uns an diesem Tag in keine Sünde fallen; vielmehr sei unser Reden, Denken und Tun stets darauf gerichtet, Deine gerechten Anordnungen zu erfüllen. Durch Christus, unsern Herrn. Amen.

Gebet am Abend:

Herr, wir bitten Dich, kehre ein in unser Heim, vertreibe weit daraus alle Nachstellungen des bösen Feindes! Deine heiligen Engel mögen darin wohnen und uns im Frieden behüten; Dein Segen sei über uns immerdar! Durch Christus, unsern Herrn. Amen.

6. a) „Es trennt sich von Gott, wer sich nicht durch das Gebet mit Gott verbunden hält“ (hl. Gregor v. Nyssa).
 b) „Meiner Ansicht nach ist es ein und dasselbe: Das Gebet aufgeben und den Weg zu Gott verlassen“ (hl. Theresia). Darum kein Tag ohne *Erhebung des Herzens* zu Gott, wenigstens am Morgen und am Abend.
 Keine Arbeit ohne *gute Meinung*.
 Kein Sonntag ohne Mitfeier der *heiligen Messe*, denn sie ist das erhabenste Lob Gottes, das kräftigste Dank- und das wirksamste Bittgebet.
 Kein Monat ohne heilige *Kommunion*, denn sie ist die innigste Gottbegegnung.

Da die Spruchbildchen ab und zu als dem einfachen Landvolk nicht so zusagend kritisiert wurden, wurde für heuer eine Serie mit Holzschnitten alter Meister gewählt, die zusammen mit den Texten das Leiden unseres Herrn als Quelle unseres Lebens künden möchten und als kräftiges Motiv, dieses in der Osterbeichte wiedergewonnene Leben zu bewahren.

Dieser Bericht will keineswegs eine periphere Sache als weiß wie wichtig in den Mittelpunkt stellen. Aber warum soll etwas brach liegen bleiben, was ausgenützt werden kann? Wir glauben in der angedeuteten Weise könnte der sonst fast sinnlos gewordene Beichtzettel wieder sinnvoll werden.

Linz a. d. D.

Franz Vieböck.

Eheschließung ohne kirchliche Zeugnisse. Bevor zur kirchlichen Trauung geschritten werden darf, muß sorgfältig geprüft sein, ob die Brautleute die zur gültigen und erlaubten Eheschließung notwendigen Voraussetzungen erfüllen (can. 1019, § 1). Ein wichtiges Hilfsmittel hiezu sind kirchliche Zeugnisse, die der Kodex in can. 1030 erwähnt. Jedoch ist nicht gesagt, welche Zeugnisse

im allgemeinen für die Trauung notwendig sind. Lediglich das Taufzeugnis wird in can. 1021, § 1, verlangt für Personen, die die Ehe nicht am Ort ihrer Taufe schließen. Außer dem Taufzeugnis kommen je nach Lage des Falles noch in Betracht: der Sterbeschein, das Urteil einer kirchlichen Ungültigkeitserklärung, der Ziviltrauungsschein.

Bei den heutigen Verhältnissen kommt es nicht selten vor, *daß Zeugnisse überhaupt nicht mehr oder nur unter Zeitverlust und großen Schwierigkeiten beigebracht werden können*. Dies ist häufig der Fall bei Ausländern, Flüchtlingen, Fliegergeschädigten und ähnlichen Personen. Dabei ist der Mangel eines erst in den letzten sechs Monaten ausgestellten Taufzeugnisses am mißlichsten, während der Mangel anderer Zeugnisse, abgesehen von einer Sterbeurkunde, von untergeordneter Bedeutung ist. Bei ordnungsgemäßer Führung der Taufbücher kann nämlich an Hand eines neuen Taufscheines bei Katholiken ohne weiteres der Nachweis sowohl über die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche als auch über die Freiheit von verschiedenen Hindernissen (Eheband, höhere Weihe, feierliche Gelübde) geführt werden. Auch der Empfang der Firmung geht aus ihm hervor.

Fehlt nun der *Taufschein*, so ist es notwendig, die aus ihm hervorgehenden Tatsachen auf anderem Weg zu erhalten. Den Empfang der Taufe kann jemand selbst durch Eid bezeugen, wenn er diese als Erwachsener empfangt. Zum Nachweis der im Kindesalter empfangenen Taufe ist die eidliche Aussage wenigstens eines einwandfreien Zeugen erforderlich. Beide Fälle haben aber zur Voraussetzung, daß niemand einen Nachteil erleidet (can. 779). Diese Einschränkung fällt dann ins Gewicht, wenn etwa die Gültigkeit einer Ehe, die hinsichtlich ihrer Form geprüft werden muß, abhängt vom Empfang der Taufe in katholischer Form (can. 1099, § 1, n. 1) und sich aus dieser Tatsache das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein des Ehebandes ergibt. Der übliche Ausweg, sich über die Freiheit von Ehehindernissen Gewißheit zu verschaffen, ist der Eid (Ledigeneid, Manifestationseid), wie ihn auch der Kodex bei Unterlassung der Verkündigung wegen Todesgefahr kennt (can. 1019, § 2) und wie er bei Dispensen von den Verkündigungen allgemein in Übung ist. Ist jedoch der Ledigeneid als Ersatz für das Taufzeugnis heute noch allgemein ratsam? Die Erfahrung hat leider in den letzten Jahren gezeigt, daß bei dem heutigen moralischen Tiefstand der Massen der Eid ein unzulängliches Mittel zum Nachweis des Ledigenstandes ist, da er mit erschreckender Häufigkeit mißbraucht wird. Abgesehen davon, daß bei vielen das Bewußtsein für die Heiligkeit des Eides als einer Anrufung Gottes zum Zeugen verlorengegangen ist, macht sich auch die Tatsache, daß ein kirchlicher Eid strafrechtlich nicht geschützt ist, folgens schwer bemerkbar. Noch weniger Garantie schafft eine eidesstattliche Erklärung, da diese auch noch der moralischen Bindung, die der Eid als Anrufung Gottes an sich hervorbringen soll, entbehrt. Wir möchten daher bei dieser Sachlage jene Feststellung, die die Instruktion der Sakramentenkongregation vom 4. Juli 1921 (AAS. 13, p. 348) Auswanderern gegenüber macht, daß nämlich immer ein Zweifel über die Freiheit von Hindernissen bestehe, auch auf den oben erwähnten Personenkreis für zutreffend erachten und halten dementsprechend den Eid ebensowenig für genügend, wie im kanonischen Prozeß die eidliche Aussage des Klägers allein geeignet

ist, Beweis zu schaffen. Es müssen daher andere Versuche angestellt werden. Verschiedene Ordinariate haben hiefür bereits Richtlinien erlassen (so Eichstätt und Würzburg), aus denen wir folgende Anweisungen entnehmen, die wir einem weiteren Kreis des Klerus zur Kenntnis bringen wollen: „Soweit wirklich, auch durch Vermittlung der Pfarrämter und der kirchlichen Oberbehörden, Taufzeugnisse *neuesten* Datums für die Nupturienten nicht beigebracht, noch auch durch die früheren Seelsorger derselben hinlängliche Aufschlüsse über die Taufe und den Ledigenstand der Brautleute (vergl. can. 1103) erlangt werden können, muß der Nachweis für diese beiden Tatsachen durch eidliche, schriftlich niedergelegte und in beglaubigter Abschrift an uns eingesandte Aussagen solcher Personen erstrebt werden, welche über die Brautleute Bescheid wissen; wenn möglich, soll für jeden Brautteil das Zeugnis von zwei vertrauenswürdigen Personen erhoben werden. Als solche Personen kommen vor allem Eltern, Verwandte, Vorgesetzte, Bekannte, Gastgeber oder Landsleute der Brautleute in Betracht, welche entweder am jetzigen Aufenthaltsorte der letzteren, bzw. in dessen Nähe sich befinden oder doch erreichbar sind; sodann solche Personen, mit denen die Nupturienten schon längere Zeit beisammen sind und Verkehr pflegen. Äußerungen, welche die Brautleute bei solchem Verkehr etwa über ihre Eltern und deren religiöse Einstellung, über ihre Erziehung, über ihre Erstbeicht, Erstkommunion und ihre sonstige religiöse Betätigung machten, insbesondere schon zu einer Zeit, wo sie noch nicht an die Eheschließung dachten, ermöglichen oft unschwer einen Schluß auf die Tatsache ihrer Taufe; insbesondere werden bei solchen Gesprächen oftmals Bemerkungen gefallen sein, welche ein Urteil über den Ledigenstand des oder der Nupturienten gestatten“ (Pastoralblatt des Bistums Eichstätt, Nr. 10, vom 27. Juni 1946).

War ein Brautteil schon einmal verheiratet und fehlt eine kirchliche *Sterbeurkunde*, so ist auf die standesamtliche Sterbeurkunde zurückzugreifen, die auch für den kirchlichen Bereich öffentlichen Glauben genießt. Ist auch eine solche nicht vorhanden, hingegen eine Todesnachricht einer Wehrmachtstelle, so kann diese als Urkunde gelten, vorausgesetzt, daß sie amtlichen Charakter (Siegel und Unterschrift) trägt. Die auf Grund verschiedener Erfahrungen entstandenen Bedenken, daß auch amtliche Todesnachrichten von Wehrmachtstellen zuweilen entweder bewußt fälschlich oder irrtümlich erfolgten, mahnen dann zur Vorsicht, wenn im einzelnen Fall besondere Verdachtsmomente hiefür vorlägen; zu einer allgemeinen Ablehnung der Todesnachrichten seitens von Wehrmachtstellen können sie nicht führen. Hingegen können nicht anerkannt werden Mitteilungen über den Tod, die durch Dienststellen der ehemaligen NSDAP. erfolgten, da sie vielfach nicht auf sachliche, sondern lediglich auf propagandistische Motive (Stalingrad!) zurückgehen. Ebenso wenig liefern bürgerliche Todeserklärungen von Vermißten und Verschollenen einen Beweis für den tatsächlichen Tod des Betreffenden. Soweit sie jedoch mit einer ausführlichen Begründung versehen sind, können sie eine schätzenswerte Grundlage für die kirchliche Todeserklärung abgeben. Diese ist nämlich immer notwendig, wenn der Tod nicht durch einwandfreie Sterbeurkunden belegt werden kann. Das im Gerichtsweg vorgehende Verfahren stützt sich beim Mangel von Zeugnissen auf die Aussage zweier

einwandfreier vereidigter Augenzeugen des Todes. Unter Umständen genügt schon die Aussage eines „klassischen“ Zeugen oder von Zeugen zweiter Hand. Schließlich kann auch die moralische Gewißheit über den eingetretenen Tod den ganz besonderen Umständen des Falles nach durch Vermutungen und Schlüsse gewonnen werden. Zuständig für die Todeserklärung ist immer der Ordinarius, nie darf der Pfarrer auf eigene Faust entscheiden.

Es ist klar, daß sich die praktische Durchführung dieser Grundsätze nur dann erreichen läßt, wenn sich die Brautleute so rechtzeitig zur Eheschließung anmelden, daß die nötigen Erhebungen in die Wege geleitet werden können. Es wird sich daher empfehlen, daß der Pfarrer keine Gelegenheit vorübergehen lasse, seine Pfarrkinder und Fremde auf eine möglichst frühzeitige Anmeldung zur Eheschließung aufmerksam zu machen. Unter keinen Umständen aber können solche Fälle fernmündlich den Ordinariaten zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Heiligkeit des Ehesakramentes verlangt, daß nur die Brautleute zur Eheschließung zugelassen werden, deren Personenstand nach menschlichem Ermessen einwandfrei geklärt ist.

München.

Erzbischöfl. Notar Dr. H. Eisenhofer.

Mitteilungen

Dr. Josef Grosam und Dr. Josef Massarette †. An dieser Stelle sei in Dankbarkeit zweier verdienter Priester gedacht, die mit der „Quartalschrift“ jahrzehntelang eng verbunden waren. Am 25. Oktober 1947 starb in Linz im Alter von 73 Jahren *Dr. jur. can. Josef Grosam*, Ehrenkanonikus des Linzer Kathedrankapitels, Theologieprofessor i. R., emeritierter Direktor des Krankenhauses der Barmherzigen Schwestern usw. Der Verewigte, ein Bruder des im Jahre 1942 heimgegangenen Prälaten und Seminarregens Dr. Wenzel Grosam, wirkte von 1912 bis 1945 zuerst als Professor für Philosophie und dann für Moraltheologie und Sozialwissenschaft an der Philosophisch-theologischen Diözesanlehranstalt in Linz und war als solcher auch fast dreißig Jahre Mitherausgeber unserer Zeitschrift. Von Dr. Josef Grosam erschienen auch zahlreiche Abhandlungen hauptsächlich aus dem Gebiete der Moraltheologie und Sozialwissenschaft, die zum Teil über den Kreis der Leser der „Quartalschrift“ hinaus Beachtung und Verbreitung fanden. In den letzten Jahren seines Lebens arbeitete Dr. Grosam trotz seiner bereits geschwächten Gesundheit noch an einem Buch über die christliche Nächstenliebe, dessen Vollendung ihm aber nicht mehr beschieden war. R. I. P.

Am 20. Oktober 1947 verschied nach kurzer Krankheit, 72 Jahre alt, in Luxemburg *Dr. Josef Massarette*. Schon ein Jahr nach seiner 1898 erfolgten Priesterweihe war er in die Redaktion des „Luxemburger Wort“ berufen worden, die er nach sechsjähriger erfolgreicher Tätigkeit verließ, um sich in Rom weiteren Studien zu widmen. 1911 aus der Ewigen Stadt heimgekehrt, begann er seine weitreichende publizistische Tätigkeit. Durch mehrere größere Werke und unzählige Beiträge in wissenschaftlichen Zeitschriften wurde sein Name in weiten Kreisen bekannt. Im Jahre 1911 veröffentlichte Dr. Massarette auch bereits seinen ersten Artikel in der „Quartalschrift“, dem eine Reihe weiterer folgten. In den Jahrgängen 1926 (4. Heft) bis 1940 schrieb er die „Kirch-